

**Vollzug des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes  
(VBBayBFG)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
vom 12. September 1999, Az. A 5-S 1210-8/55 507**

**(KWMBI.I S. 336)**

---

**2230.2-WK**

**Vollzug des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes  
- VBBayBFG -**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
vom 12. September 1999 Az.: A 5-S 1210-5/37 913**

**geändert durch Bekanntmachung  
vom 06. Dezember 2001 Nr. A 5-S 1210-8/55 507**

**Inhaltsübersicht:**

1. Allgemeine persönliche Voraussetzungen
2. Förderungsfähige Hochschulausbildung
  - 2.1 Außerbayerische deutsche Hochschulen
  - 2.2 Hochschulen im Ausland
  - 2.3 Förderungsdauer eines Auslandsstudiums
  - 2.4 Verweisung auf die Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz
3. Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an einem bayerischen Gymnasium
  - 3.1 Leistungsvoraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums
  - 3.2 Leistungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
  - 3.3 Ermittlung der Gesamtqualifikation
  - 3.4 Durchführung der Prüfung
  - 3.5 Leistungsbescheinigung
4. Erwerb der Fachhochschulreife an einer Fachoberschule in Bayern oder der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife an einer Berufsoberschule in Bayern
  - 4.1 Leistungsvoraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums
  - 4.2 Leistungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- 4.3 Erläuterungen zu den Leistungsvoraussetzungen im Einzelnen
- 4.4 Durchführung der Prüfung
- 4.5 Leistungsbescheinigung nach Erwerb der Fachhochschulreife und anschließender Erwerb der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife
- 5. Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an einem Kolleg oder Abendgymnasium in Bayern
  - 5.1 Leistungsvoraussetzungen bei der gymnasialen Kollegstufe
  - 5.2 Ermittlung des Durchschnitts der Jahresfortgangsnoten
  - 5.3 Besonderheiten bei der Prüfung
- 6. Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an einem bayerischen Gymnasium durch andere Bewerber
  - 6.1 Leistungsvoraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums
  - 6.2 Leistungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
  - 6.3 Durchführung der Prüfung, Leistungsbescheinigung
- 7. Erwerb der Fachhochschulreife an einer Fachoberschule oder der fachgebundenen Hochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife an einer Berufsoberschule in Bayern durch andere Bewerber
  - 7.1 Leistungsvoraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums
  - 7.2 Leistungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
  - 7.3 Durchführung der Prüfung, Leistungsbescheinigung
- 8. Erwerb der Hochschulreife über die Begabtenprüfung
- 9. Kein Ersatz des Leistungsnachweises durch spätere Leistungen an der Hochschule
- 10. Leistungsnachweis während der Hochschulausbildung
  - 10.1 Stipendiumsprüfung
  - 10.2 Vor- oder Zwischenprüfung als Stipendiumsprüfung
  - 10.3 Leistungsnachweis an Kunsthochschulen
  - 10.4 Leistungsnachweis in Sonderfällen
  - 10.5 Leistungsnachweis bei Wechsel des Studiengangs
  - 10.6 Nichterbringung des Leistungsnachweises
- 11. Förderungsunwürdigkeit
  - 11.1 Voraussetzungen der Förderungsunwürdigkeit
  - 11.2 Antrag auf Wiedergewährung des Stipendiums
- 12. Unterhaltsverpflichtung
  - 12.1 Verpflichteter Personenkreis
  - 12.2 Sonderfälle
- 13. Anwendung von Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
  - 13.1 Auslandsstudium
  - 13.2 Erststudium
  - 13.3 Einkommensabhängigkeit der Förderung
  - 13.4 Aufteilungsverfahren

- 13.5 Stipendiumsbetrag (Bedarf)
  - 13.6 Schließung von Förderungslücken bei vorausgegangenem Auslandsstudium
  - 13.7 Förderungsdauer bei einem Auslandsstudium
  - 13.8 Rückzahlungspflicht
  - 13.9 Einkommensbegriff
  - 13.10 Berechnungszeitraum für das Einkommen des Stipendiaten
  - 13.11 Freibeträge vom Einkommen des Stipendiaten
  - 13.12 Berechnungszeitraum für das Einkommen des Ehegatten
  - 13.13 Freibeträge vom Einkommen des Ehegatten
  - 13.14 Weiterleistung des Stipendiums
  - 13.15 Zahlweise
  - 13.16 Änderung des Bescheids
14. Dauer des Stipendiums
- 14.1 Antragsmonat und vorlesungsfreie Monate
  - 14.2 Bewilligungszeitraum
  - 14.3 Leistungsnachweis und Einstellung des Stipendiums
  - 14.4 Stipendiumshöchstdauer
  - 14.5 Keine Förderung für eine weitere Hochschulausbildung
  - 14.6 Fachrichtungswechsel
  - 14.7 Parallelstudium
  - 14.8 Übertritt von der Fachhochschule an eine Universität oder Kunsthochschule
15. Bewilligungsbehörde
16. Verfahren
- 16.1 Antrag
  - 16.2 Vertrauensdozent
  - 16.3 Aktenführung
  - 16.4 Statistik
17. Aufhebung der Vollzugsbekanntmachung vom 14. Mai 1992

Anlage 1: Bescheinigung

Anlage 2: Kontrollblatt